

Verkündet
am 19. Februar 1954
Grunau, Justiz-
obersekretär als Ur-
kundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] & N [REDACTED], Inhaber Werner und Alfred K [REDACTED]
B [REDACTED], K [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Güterfernverkehrsunternehmen Hermann S [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Februar 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Weiß und
Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
5. Ferienzivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
18. Juli 1952, soweit es die Beklagte zur Zahlung von mehr
als 2.554,70 DM-West nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Februar
1950 verurteilt und die Widerklage für die Zeit vom 1. Ja-
nuar 1952 ab abweist sowie der Beklagten Kosten auferlegt,
aufgehoben.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den
2. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Fernverkehrsunternehmer in West-Berlin. Er behauptet, die Beklagte, ein Speditionsunternehmen, habe am 14. Dezember 1949 bei der G [REDACTED]-Genossenschaft B [REDACTED] die Gestellung von Fernlastzügen für insgesamt 60 t Fracht von Berlin nach Braunschweig angefordert. Er habe neben drei anderen Unternehmern der Beklagten seinen Lastzug gestellt. Die Beklagte habe auf den Lastzügen jugoslawisches Reparationsgut - Druckereimaschinen - verladen, deren Spedition nach Braunschweig sie für die Jugoslawische Militärmission übernommen hatte. Die Gesamtkolonne der vier Lastzüge sei am 15. Dezember 1949 auf die Reise gegangen und von einem Angestellten der Beklagten, K [REDACTED], begleitet worden; dieser habe die Transportpapiere bei sich geführt. Er, der Kläger, habe von dem Gegenstande der Ladung keine Kenntnis gehabt. An der Grenzkontrollstelle Marienborn habe sich herausgestellt, daß K [REDACTED] nur im Besitze einer Exportlizenz der SMAD, nicht aber im Besitz der erforderlichen Warenbegleitpapiere des Magistrats Berlin und einer Ausfuhr-Genehmigung des ostdeutschen Ministeriums für den innerdeutschen- und Außenhandel gewesen sei. Ladung und Fahrzeuge seien deshalb von der Volkspolizei beschlagnahmt und bisher nicht wieder freigegeben worden.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz, weil die Beklagte ihrer aus § 12 KVO folgenden Verpflichtung zur Stellung ausreichender Begleitpapiere nicht nachgekommen sei. Außerdem habe der Angestellte der Beklagten, K [REDACTED] die Beschlagnahme der Fahrzeuge verschuldet, da er die befohlene Entladung am Kontrollpunkt abgelehnt habe. Schliesslich habe die Beklagte verschwiegen, daß es sich um den Transport von jugoslawischem Reparationsgut handle, für das nur eine Exportlizenz der SMAD vorliege.

Die Beklagte bestreitet ihr Verschulden und beantragt Klageabweisung.

Der zunächst nur in Höhe von 2.554,70 DM für Gewinnausschlag in der Zeit vom 19. Dezember 1949 - 7. Januar 1950 erhobene Klageanspruch wurde durch Grundurteil des Landgerichts Berlin vom 30. Oktober 1950 für gerechtfertigt erklärt. Der Klageanspruch aus § 12 KVO wurde abgelehnt, da nicht erwiesen sei, daß die Beschlagnahme wegen Fehlens der Begleitpapiere erfolgt sei. Er wurde aber aus Verschulden bei Vertragsschluß bejaht. Das Grundurteil wurde vom Kammergericht am 27. März 1951 mit derselben Begründung bestätigt. Die Revision gegen dieses Urteil wurde zurückgenommen.

Im Bettragsverfahren vor dem Landgericht erhöhte der Kläger seinen Klageanspruch auf:

- 10.160,70 DM Standgeld vom 15. Dezember 1949 bis 31. Dezember 1950,
- 18.757,40 DM entgangenen Gewinn für dieselbe Zeit,
- 18.000,- DM Wertersatz für den Lastzug.

Er stellte daneben den Hilfsantrag, an Stelle des Leistungsantrages festzustellen, daß ihm ein Anspruch auf Ersatz des im Leistungsantrage bezeichneten Schadens und des über den Zeitabschnitt bis zum 31. Dezember 1950 hinausgehenden Schadens gegen die Beklagte zustehe. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 26. Oktober 1951 den Rechtsstreit insoweit, als Ersatz für den beschlagnahmten Lastzug begehrt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Einziehungsverfahrens ausgesetzt. Im übrigen verurteilt es die Beklagte durch Teilurteil vom 7. Dezember 1951 zur Zahlung von 3.880,- DM für entgangenen Gewinn. Die weitergehende Klage, soweit nicht ausgesetzt, wurde abgewiesen, insbesondere der Anspruch auf Wagenstandgeld, da ein solches neben dem Anspruch auf entgangenen Gewinn nicht gefordert werden könne.

Die Beklagte legte gegen dieses Urteil nur insofern Berufung ein, als sie zu mehr als 2.554,70 DM verurteilt worden war.



sie verlangte neben der Klagabweisung nunmehr im Wege der Widerklage Feststellung, daß dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz für entgangenen Gewinn aus der Zeit nach dem 1. Januar 1951 gegen sie nicht zustehe.

Der Kläger beantragte Zurückweisung der Berufung der Beklagten. Er schloß sich der Berufung an und beantragte,

die Beklagte zur Zahlung weiterer 16.091,90 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Diesen Betrag rechtfertigte er als Anspruch auf Standgeld mit

10.160,70 DM für 1950

9.811,20 DM für 1951

19.971,90 DM

abzüglich 3.880,- DM zuerkannter Gewinnausfall

16.091,90 DM.

Hilfsweise verlangte der Kläger mit der Anschlußberufung Zahlung weiterer 3.960,- DM als entgangenen Gewinn für 1951.

Das Kammergericht wies mit Urteil vom 18. Juli 1952 die Berufung der Beklagten ganz, die Anschlußberufung des Klägers bis auf einen Betrag von weiteren 3.630,- DM zurück, den es dem Kläger für entgangenen Gewinn aus dem Jahre 1951 zuerkannte.

Die Revision der Beklagten ist zunächst unter Aufrechterhaltung ihres vollen Berufungsentrages eingelegt und begründet worden. Sie wurde alsdann entsprechend dem Antrage vom 6. Januar 1953 dahin eingeschränkt, daß Klageabweisung nur hinsichtlich des 2.554,70 DM übersteigenden Betrages und Feststellung nur hinsichtlich des Schadensersatzes aus der Zeit vom 1. Januar 1952 ab verlangt wird.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Haftung der Beklagten zunächst aus Verschulden beim Vertragsschluß bejaht, weil die Beklagte dem Kläger den Gegenstand und die Bestimmung der Ladung verschwiegen habe. Der Kläger als ordentlicher Frachtführer würde bei Kenntnis der Tatsachen das Risiko eines solchen Transports angesichts der zwischen Jugoslawien und Rußland bestehenden Spannungen nach Meinung des Berufungsgerichtes nicht übernommen haben. Ob der Kläger bei Kenntnis der russischen Exportlizenz sich hätte bewegen lassen, von seinen Bedenken gegen den Transport abzusehen, erscheine fraglich. Die Beklagte habe den Nachweis, daß der Kläger die Fracht auch bei Kenntnis des Charakters der Ladung übernommen hätte, nicht geführt. Tatsächlich sei die Beschlagnahme wegen der Art der Ladung erfolgt. Das hätte die Beklagte erkennen müssen, während dem Kläger keine Verpflichtung zur Prüfung der Papiere obgelegen habe, auch nicht mit Rücksicht auf die ostzonalen Bestimmungen über die eigene Prüfungspflicht und Haftung des Transportunternehmers.

Das Urteil des Berufungsgerichts läßt nicht klar erkennen, welchen rechtlichen Inhalt es dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage entnimmt. Es spricht auf der einen Seite von einer "Charter" des Lastzuges und könnte mit dieser Verwendung eines seerechtlichen Begriffes das Vorliegen eines mietähnlichen Verhältnisses in Verbindung mit dienstvertraglicher Verpflichtung des Fahrpersonals andeuten. Auf der anderen Seite setzt es bei der später zu behandelnden Haftung der Beklagten aus § 12 KVO das Bestehen eines normalen Frachtvertrages voraus. Eine Miete der Fahrzeuge würde andere Folgen für die Verantwortlichkeit der Beklagten hinsichtlich der Beschlagnahme nach sich ziehen als ein Beförderungsvertrag. Deshalb darf der Inhalt des Vertrages nicht ungeklärt bleiben. Das Berufungsgericht hat

bisher keinerlei rechtliche Folgerungen aus den Tatbestandselementen gezogen, die für ein mietähnliches Verhältnis in Frage kommen könnten, sondern hat in Übereinstimmung mit beiden Parteien die Sachlage so beurteilt, als sei unter den Bedingungen der KVO ein Frachtvertrag abgeschlossen worden. Es kann also angenommen werden, daß es sich bei der Erwähnung einer Charter nur um ein Fehlgreifen im Ausdruck handelt, der nichts anderes besagen sollte, als daß der Lastzug nicht im Stückgutverkehr, sondern mit dem gesamten Laderaum in Anspruch genommen worden sei.

Die Haftung der Beklagten für ein vom Berufungsgericht angenommenes Verschulden setzt den Nachweis des Klägers voraus, daß die Beschlagnahme der Fahrzeuge die adäquate Folge dieses Verschuldens gewesen ist. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen erkennen, daß der Begriff des adäquaten Zusammenhanges nicht richtig angewandt worden ist. Die erste Voraussetzung dafür ist, daß dieses Verschulden *conditio sine qua non* für die Beschlagnahme gewesen ist und daß die Beklagte die objektive Möglichkeit dieses Schadens generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat (BGHZ 3, 261). Dazu hätte es zunächst der Feststellung bedurft, daß der Kläger den Transport nicht übernommen hätte, wenn ihm Inhalt und Bestimmung der Ladung und die dafür erteilte Exportlizenz bekannt gewesen wäre und daß die Beklagte durch Verschweigung dieser Tatsachen die Übernahme des Transportes und die Beschlagnahme der Fahrzeuge in adäquater Weise verursacht habe. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es begnügt sich mit der aus der allgemeinen Erfahrung entnommenen Tatsache, daß der Kläger als ordentlicher Frachtführer den Transport nicht "ohne jede eigene Sicherung" übernommen haben würde und daß es zweifelhaft sei, ob der Kläger bei Kenntnis der Umstände und des Vorhandenseins der Exportlizenz den Transport durchgeführt hätte. Die Beweislast für diesen letztgenannten Umstand bürdet das Berufungsgericht der Beklagten auf. Dem Berufungsgericht schei-

nen dabei die Grundsätze des Anscheinsbeweises vorgeschwebt zu haben, wie sie in der Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofs mehrfach entwickelt worden sind (BGHZ Bd 2, 1; Bd 6 170). Das Berufungsgericht verkennt dabei, daß die aus der Lebenserfahrung bei typischen Geschehensabläufen entnommene Beweiskraft des ersten Anscheins dann nicht mehr für die Beweisführung des Klägers genügt, wenn die Beklagte auch nur die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufes aufzeigt und daß die volle Beweisverpflichtung des Klägers wieder auflebt, wenn der aus der allgemeinen Erfahrung entnommene Geschehensablauf nicht mehr eindeutig angenommen werden kann, sondern mehrere Möglichkeiten für die Entwicklung der Kausalfolge nebeneinander bestehen. Mit der Annahme, daß es zweifelhaft sei, ob der Kläger den Transport bei Kenntnis der Exportlizenz durchgeführt hätte, geht das Berufungsgericht selbst von einer Möglichkeit aus, die von der angenommenen Kausalfolge abweichen würde, und entzieht damit dem allgemeinen Erfahrungssatz seinen Beweiswert. Es mußte nunmehr vom Kläger den vollen Beweis der Kausalität fordern. Eine Umkehr der Beweislast, wie sie das Berufungsgericht zugrunde legt, findet beim Beweise des ersten Anscheins nicht statt.

Es kommt hinzu, daß das Berufungsgericht bei der Erörterung des Kausalzusammenhanges auch die Möglichkeit einer mitwirkenden Verursachung des Schadens durch den Kläger nach § 254 BGB unzutreffend beurteilt, wenn es eine solche Mitwirkung allein wegen des Nichtbestehens vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen des Klägers zur eigenen Prüfung der Transportpapiere ausschließt. Bei der Anwendung des § 254 BGB handelt es sich hier nicht um die Frage, ob der Kläger eine Vertragspflicht oder eine ostzonale Bestimmung verletzt hat, die ihm die eigene Prüfung der Papiere auferlegte. Entscheidend für die Anwendung des § 254 BGB ist allein die Frage, ob der Kläger im Rahmen der Vertragserfüllung das eigene Interesse an dem Schutze seiner Fahrzeuge außer acht gelassen und dadurch

zum Teil den Verlust seiner Fahrzeuge mitverursacht hat. Von diesem Gesichtspunkt der Kausalität aus hat das Berufungsgericht das Verhalten des Klägers als Transportunternehmer bisher nicht geprüft (vgl. BGHZ 3, 46 und die Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. September 1953 - I ZR 164/52 - gegenüber einem Urteil des 2. Zivilsenats des Berufungsgerichts).

II. Die zweite Stütze des Klageanspruches sieht das Berufungsgericht in der Haftung der Beklagten als Absender für alle Folgen unzureichender Begleitpapiere nach § 12 KVO. Der vorgeschriebene Warenbegleitschein habe gefehlt. Dafür hafte die Beklagte ohne Rücksicht auf ihr Verschulden, da den Kläger als Unternehmer kein Verschulden treffe. Das Fehlen dieses Scheines sei neben der Eigenschaft der Ladung als jugoslawisches Reparationsgut ursächlich für die Beschlagnahme der Fahrzeuge gewesen. Den Umfang des Schadensersatzanspruches des Klägers beurteilt das Berufungsgericht für beide Klagegrundlagen gleich. Zu ersetzen sei nur der reine Gewinnausfall bis Ende 1951, dagegen kein Wagenstandgeld.

Auch die Erörterung dieses zweiten Klagegrundes läßt dieselbe fehlerhafte Beurteilung des Kausalzusammenhanges erkennen, wie die Entscheidung über das Verschulden beim Vertragsschluß. Das Berufungsgericht führt die Beschlagnahme der Fahrzeuge auf zwei Ursachen zurück. Einmal auf die Tatsache, daß die Ladung jugoslawisches Reparationsgut gewesen sei und die Exportlizenz eingezogen wurde; zweitens auf die Tatsache, daß der vorgeschriebene Warenbegleitschein gefehlt habe.

Beide Tatsachen werden als selbständige Ursachen angesehen, deren jede zur Auslösung der Beschlagnahme ausreichte. Das Berufungsgericht hat zwar - ohne tatsächlichen Anhalt - angenommen, daß "bei Vorhandensein eines ordentlichen Waren-

begleitscheines der behaupteten Willkür der Beschlagnahmebehörde eine Grenze gesetzt worden wäre". Der Sinn dieses Satzes ist jedoch nicht klar. Jedenfalls läßt sich aus ihm keine eindeutige Feststellung dahingehend entnehmen, daß bei Vorhandensein des Begleitscheines die Beschlagnahme der Fahrzeuge unterblieben wäre. Die vom Berufungsgericht als Schadensursache angenommenen Tatsachen bleiben danach selbständig nebeneinander bestehen. Diese Koordinierung schließt die Möglichkeit aus, eine von ihnen, nämlich das Fehlen des Warenbegleitscheines, auch nur als *conditio sine qua non* in die Kausalfolge einzubeziehen. Schon damit entfällt die Möglichkeit, ihr den beschränkten Charakter einer adäquaten Ursache beizulegen.

In den Rahmen der Prüfung der Kausalität gehört entsprechend den Ausführungen zu I auch die Prüfung einer mitwirkenden Verursachung des Schadens durch den Kläger. Erst wenn eine solche Mitverursachung ausgeschlossen erschien, hätte das Berufungsgericht eine umfassende Haftung der Beklagten ohne Verschulden nach § 12 KVO annehmen können. Die Möglichkeit einer solchen Mitwirkung ist vom Berufungsgericht bei diesem Klagegrunde nicht erörtert worden.

III. Die Revision der Beklagten richtet sich schliesslich gegen die Abweisung ihrer negativen Feststellungswiderklage.

In dieser Hinsicht führt das Berufungsgericht aus: Die Widerklage sei insofern unbegründet gewesen, als sie sich auf das Jahr 1951 erstrecke. Denn insoweit habe der Kläger schon Leistungsansprüche erhoben. Im übrigen sei aber ein Schadensersatzanspruch des Klägers festgestellt worden, eine gegenteilige Feststellung also nicht möglich.

Hier hat das Berufungsgericht zweierlei übersehen. Es hat nicht berücksichtigt, daß die Widerklage die ganze Zeit

41

vom 1. Januar 1951 ab, also auch die folgenden Jahre umfaßt, für die Leistungsansprüche bis jetzt nicht erhoben worden sind. Das Gericht hat irrtümlich angenommen, daß eine Feststellung des Schadensersatzanspruches des Klägers erfolgt sei. An einer solchen Feststellung fehlt es. Dem Kläger sind lediglich zeitlich begrenzte Leistungsansprüche zugesprochen worden. Eine darüber hinausgehende Feststellung enthalten die Urteile nicht.

Bei der Beurteilung der Feststellungswiderklage hätte das Berufungsgericht überdies prüfen müssen, ob nicht der Kläger selbst seinen positiven Feststellungsantrag, soweit er die gestellten Leistungsanträge überstieg, aufrecht erhielt. Der Kläger hatte zwar diesen Feststellungsantrag nicht in seine formulierten Berufungsanträge aufgenommen, aber in der Anschlußberufung darauf hingewiesen, daß er selbst eine entsprechende positive Feststellung beantragt habe. Ein solcher Feststellungsantrag würde die Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage ausschliessen, weil in diesem Falle kein Feststellungsinteresse der Beklagten gegeben wäre. Die Abweisung der Widerklage hätte für die Zeit nach dem 31. Dezember 1951 alsdann allenfalls aus formellen Gründen erfolgen müssen, keinesfalls aber aus sachlichen Gründen. Die sachliche Abweisung der Widerklage für die Zeit nach dem 31. Dezember 1951 enthält eine positive Feststellung solcher Schadensersatzansprüche, beschwert also die Beklagte gegenüber einer formellen Abweisung, die diese Rechtskraftwirkung nicht haben würde.

Nach alledem trägt die Begründung des Berufungsgerichts die zu Ungunsten der Beklagten ergangenen Entscheidungen nicht.

Das Urteil mußte insoweit aufgehoben und die Sache zur ander
weiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen werden (§ 565 Abs 1 Satz 2 ZPO).

Wilde

Birnbach

Bock

Weiß

Bundesrichter Dr. Nörr
ist infolge Beurlaubung
und Orstabwesenheit an
der Unterschriftsleistung
behindert.

Wilde